

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 21

München, den 22. Dezember

1969

Datum	Inhalt	Seite
18. 12. 1969	Gesetz über die Errichtung der Universität Augsburg	398
18. 12. 1969	Gesetz zur Aussetzung des Vollzuges des Gesetzes über die Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (GewStAusglG)	398
18. 12. 1969	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz)	398
18. 12. 1969	Gesetz über die Zuständigkeit für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 4 Nr. 20 Buchst. a und Nr. 21 Buchst. b des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) — Umsatzsteuer-Bescheinigungsgesetz —	398
18. 12. 1969	Ausführungsgesetz zum Marktstrukturgesetz (AGMarktStrG)	398
18. 12. 1969	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde	399
18. 12. 1969	Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Senat	399
10. 12. 1969	Neunte Verordnung über den Vollzug des Lastenausgleichsgesetzes	399
18. 12. 1969	Verordnung über die Festsetzung des Wertes der <u>Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1970</u>	400
18. 12. 1969	Verordnung über die Festsetzung des Wertes der Gemeinschaftsunterkunft bei Angehörigen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes sowie bei den Polizeivollzugsbeamten des Freistaates Bayern und der Gemeinden für das Kalenderjahr 1970	401
18. 12. 1969	Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug des Sprengstoffgesetzes	401
17. 12. 1969	Landesverordnung über Zuständigkeiten im Sprengstoffrecht	402
20. 11. 1969	Verordnung zur Übertragung beamten- und besoldungsrechtlicher Befugnisse auf die Flurbereinigungsdirektionen	402
27. 11. 1969	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Führung der Bezeichnung „Ingenieurschule“ und die an Ingenieurschulen zulässigen Fachrichtungen	403
28. 11. 1969	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Entgelte für Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr bei Bundesautobahnbauten und der Landesverordnung über Entgelte für Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr beim Bau der Großschiffahrtsstraße Rhein-Main-Donau	403
2. 12. 1969	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Sitze und die Bezirke der staatsanwaltschaftlichen Zweigstellen	404
3. 12. 1969	Verordnung über das Bayerische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz (LABuKVO)	405
5. 12. 1969	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Feuerbeschau	405
5. 12. 1969	Verordnung über die Abschlußprüfung an den bayerischen Hauptschulen (Prüfungsordnung)	405
8. 12. 1969	Verordnung über die Zuständigkeit der Gerichte nach den zum 1. Januar 1970 eintretenden Gebietsänderungen	410
8. 12. 1969	Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte zur Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters	411
8. 12. 1969	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Sitze und Bezirke der Jugendgerichte	411
8. 12. 1969	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Sitze und Bezirke der Schöffengerichte	411
8. 12. 1969	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Konkursachen	412
16. 12. 1969	Verordnung über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung für das Lehramt der gewerblichen Fachlehrer an Berufsschulen in Bayern (ZAPOgFlB)	412
20. 11. 1969	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 20. November 1969 Vf. 124-V-68 betreffend die Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 10 Abs. 1 der Landesverordnung über die Verhütung von Bränden vom 21. April 1961 (GVBl. S. 136) auf die Vorlage des Amtsgerichts Aschaffenburg vom 12. November 1968	417

Gesetz
über die Errichtung der Universität Augsburg
Vom 18. Dezember 1969

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Der Freistaat Bayern errichtet in Augsburg eine wissenschaftliche Hochschule mit Forschungs- und Lehrbetrieb sowie Promotions- und Habilitationsrecht; sie trägt den Namen Universität Augsburg.

(2) Es werden zunächst Fachbereiche für das Gebiet der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften errichtet. Der Universität werden weitere Fachbereiche angegliedert.

Art. 2

(1) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

(2) Die Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Organe sowie die Gliederung der Hochschule werden aufgrund besonderen Gesetzes geregelt. Bis zur Bildung oder Bestellung der ersten Organe handelt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus für die Hochschule; es kann diese Befugnis delegieren.

Art. 3

Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Assistenten an wissenschaftlichen Hochschulen und Kunsthochschulen (Hochschullehrergesetz — HSchLG) vom 18. Juli 1962 (GVBl. S. 120), zuletzt geändert durch Art. 7 des Ersten Gesetzes zur Neuregelung des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 12. 7. 1968 (GVBl. S. 219), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 4 wird nach den Worten „in Bayreuth und Nürnberg“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. Es wird folgende Nr. 5 angefügt:
„5. die Universität Augsburg“.

Art. 4

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

München, den 18. Dezember 1969

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Gesetz
zur Aussetzung des Vollzuges des Gesetzes
über die Durchführung des Gewerbesteuer-
ausgleichs zwischen Wohngemeinden und Be-
triebsgemeinden (GewStAusglG)
Vom 18. Dezember 1969

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Vollzug des Gesetzes über die Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (GewStAusglG) vom 30. Mai 1961 (GVBl. S. 147) wird für die Gewerbesteuerausgleichsjahre 1970 und 1971 ausgesetzt.

§ 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 30. Dezember 1969 in Kraft.

München, den 18. Dezember 1969

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über den Finanz-
ausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Ge-
meindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz)
Vom 18. Dezember 1969

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Finanzausgleichsgesetz (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1969 (GVBl. S. 101) wird wie folgt geändert:

Art. 13 b Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die kreisangehörigen Gemeinden mit nicht mehr als 5000 Einwohnern erhalten nach Maßgabe der Bestandsverzeichnisse Zuschüsse in Höhe von 1000,— DM je (vollen) Kilometer für ihre Gemeindestraßen; die Zuschüsse sind in erster Linie für die Straßenunterhaltung bestimmt.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

München, den 18. Dezember 1969

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Gesetz
über die Zuständigkeit für die Erteilung von
Bescheinigungen nach § 4 Nr. 20 Buchst. a und
Nr. 21 Buchst. b des Umsatzsteuergesetzes
(Mehrwertsteuer) — Umsatzsteuer-Bescheini-
gungsgesetz —
Vom 18. Dezember 1969

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Landesbehörden zu bestimmen, die zur Erteilung einer Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 Buchst. a und Nr. 21 Buchst. b des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (BGBl. I S. 545) zuständig sind.

Art. 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

München, den 18. Dezember 1969

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Ausführungsgesetz
zum Marktstrukturgesetz (AGMarktStrG)
Vom 18. Dezember 1969

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Zuständig

- a) für die Anerkennung und den Widerruf der Anerkennung von Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen nach §§ 2, 3 Abs. 1 und 4 und § 4 des Marktstrukturgesetzes vom 16. Mai 1969 (BGBl. I S. 423),
- b) für die Durchführung der Förderung von Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen nach § 5 des Marktstrukturgesetzes,

c) für die Durchführung der Förderung von Unternehmen nach § 6 des Marktstrukturgesetzes ist das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Art. 2

Hat eine Erzeugergemeinschaft oder eine Vereinigung von Erzeugergemeinschaften die Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins gewählt, so kann ihr durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gleichzeitig mit der Anerkennung die Rechtsfähigkeit nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches verliehen werden.

Art. 3

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, die in Art. 1 bezeichneten Befugnisse durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete Behörden zu übertragen.

Art. 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

München, den 18. Dezember 1969

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Gewährung von Pflegegeld an Zivil- blinde

Vom 18. Dezember 1969

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1966 (GVBl. S. 53) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 erhält folgende Fassung:

„Art. 1

(1) Zivilblinde erhalten auf Antrag, soweit sie ihren dauernden Wohnsitz in Bayern haben, nach Vollendung des 18. Lebensjahres ein Pflegegeld in Höhe des Mindestbetrages der Pflegezulage für Blinde nach dem Bundesversorgungsgesetz.

(2) Als Blinde gelten Personen, deren Sehschärfe auf dem besseren Auge

1. nicht mehr als $\frac{1}{50}$ beträgt oder
2. nicht mehr als $\frac{1}{35}$ beträgt, wenn das Gesichtsfeld dieses Auges bis auf dreißig Grad oder weiter eingeschränkt ist, oder
3. nicht mehr als $\frac{1}{20}$ beträgt, wenn das Gesichtsfeld dieses Auges bis auf fünfzehn Grad oder weiter eingeschränkt ist.“

2. Art. 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Solange der Blinde in einem Heim untergebracht ist, das nicht als Heilanstalt oder Anstalt im Sinne von Absatz 1 gilt, und der Träger der Sozialhilfe die Kosten hierfür ganz oder teilweise trägt, ruht das Pflegegeld, soweit es den in § 67 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 des Bundessozialhilfegesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung genannten Betrag übersteigt.“

§ 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1969 in Kraft.

§ 3

Das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes

über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde in der sich aus dem Änderungsgesetz ergebenden Fassung bekanntzumachen.

München, den 18. Dezember 1969

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Senat

Vom 18. Dezember 1969

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den Senat in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1966 (GVBl. S. 99) wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Art. 9

(1) Die drei Vertreter der Hochschulen und der Akademien werden von den Landesuniversitäten, der Technischen Hochschule München, den staatlichen Philosophisch-theologischen Hochschulen, den Pädagogischen Hochschulen, den Hochschulen der Kirchen und religiösen Orden, den Akademien der Bildenden Künste in München und Nürnberg, der Hochschule für Musik in München, der Hochschule für Fernsehen und Film in München, der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und der Bayerischen Akademie der Schönen Künste gewählt. Neuerrichtete Hochschulen und Akademien, die den in Satz 1 genannten gleichstehen, sind wahlberechtigt, wenn sie spätestens zwei Monate vor dem eine Wahl erfordernden Ereignis errichtet sind und Handlungsfähigkeit erlangt haben. In Zweifelsfällen entscheidet das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Art. 13 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.“

§ 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 15. November 1969 in Kraft.

München, den 18. Dezember 1969

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Neunte Verordnung über den Vollzug des Lastenausgleichsgesetzes

Vom 10. Dezember 1969

Auf Grund der §§ 306, 308 Abs. 1 Satz 2 und 309 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz — LAG —) in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Abweichend von § 2 der Verordnung über den Vollzug des Lastenausgleichsgesetzes vom 27. September 1952 (BayBS IV S. 763) wird die Zuständigkeit des Ausgleichsamtes beim

- a) Landratsamt Augsburg auf den Landkreis Schwabmünchen,
- b) Landratsamt Bamberg auf die Stadt und den Landkreis Forchheim und auf den Landkreis Höchstadt a. d. Aisch,
- c) Landratsamt Bayreuth auf die Stadt und den Landkreis Kulmbach und den Landkreis Pegnitz,
- d) Landratsamt Coburg auf den Landkreis Lichtenfels,
- e) Landratsamt Freising auf den Landkreis Erding,

- f) Landratsamt Hof auf die Stadt Marktredwitz und die Landkreise Münchberg und Wunsiedel,
 - g) Landratsamt Kempten (Allgäu) auf die Städte Lindau (Bodensee) und Kempten (Allgäu) und den Landkreis Lindau (Bodensee),
 - h) Landratsamt Landshut auf den Landkreis Kelheim,
 - i) Landratsamt Neuburg a. d. Donau auf die Stadt Neuburg a. d. Donau,
 - j) Landratsamt Rosenheim auf die Stadt Rosenheim,
 - k) Landratsamt Traunstein auf die Stadt Bad Reichenhall und die Landkreise Berchtesgaden und Laufen,
 - l) Landratsamt Weilheim auf die Stadt und den Landkreis Landsberg a. Lech und den Landkreis Garmisch-Partenkirchen
- ausgedehnt.

§ 2

Für die Wahl der Beisitzer bei den Ausgleichsausschüssen (§ 309 LAG) ist die Wahlkörperschaft des Landkreises zuständig, in dem das Ausgleichsamt eingerichtet ist.

§ 3

Es treten in Kraft:

- § 1 Buchst. a) und k) am 1. April 1970;
- § 1 Buchst. h) am 1. Mai 1970;
- § 1 Buchst. b) für den Landkreis Höchstadt a. d. Aisch und
- Buchst. f) für die Stadt Marktredwitz und den Landkreis Wunsiedel und
- Buchst. g) für die Stadt Kempten (Allgäu) am 1. Juli 1970;

die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1970.
München, den 10. Dezember 1969

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Verordnung
über die Festsetzung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das
Kalenderjahr 1970**

Vom 18. Dezember 1969

Auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikels 1 Abschnitt I Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften vom 25. April 1961 (BGBl. I S. 465) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Werte der Sachbezüge für Zwecke der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1970 werden wie folgt festgesetzt:

A. Freie Station

- 1. Für die Bewertung der vollen freien Station (einschließlich Wohnung, Heizung und Beleuchtung) gelten die folgenden Sätze:

Stufe Arbeitnehmergruppe	Bewertungsgruppe	
	I DM	II DM
a für Arbeitnehmer, soweit sie nicht unter die Buchstaben b oder c fallen	monatlich 174,— wöchentlich 40,60 täglich 5,80	162,— 37,80 5,40

Stufe Arbeitnehmergruppe	Bewertungsgruppe	
	I DM	II DM

b für Personen in Berufsausbildung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und für Lehrlinge	monatlich 153,— wöchentlich 35,70 täglich 5,10	135,— 31,50 4,50
c für Angestellte in gehobener oder leitender Stellung sowie für Beschäftigte mit Diensten höherer Art (z. B. Ärzte, Apotheker, Werkmeister, Gutsinspektoren usw.)	monatlich 216,— wöchentlich 50,40 täglich 7,20	204,— 47,60 6,80

- 2. Bei teilweiser Gewährung von freier Station sind anzusetzen:
 - a) die Wohnung (einschl. Heizung und Beleuchtung) mit 3/10
 - b) Das Frühstück mit 2/10
 - c) das Mittagessen mit 3/10
 - d) das Abendessen mit 2/10
 der in Nummer 1 bezeichneten Sätze.
- 3. Wird die freie Station nicht nur dem Arbeitnehmer allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Beträge:
 - a) für den Ehegatten um 80 v. H.
 - b) für jedes Kind im Alter von mehr als 6 Jahren um 40 v. H.
 - c) für jedes Kind bis zum 6. Lebensj. um 30 v. H.
- 4. In die Bewertungsgruppe I werden die Gemeinden mit 50 000 und mehr, in die Bewertungsgruppe II die Gemeinden mit weniger als 50 000 Einwohnern eingereiht.

B. Deputate in der Land- und Forstwirtschaft

- I. Für die Bewertung der Deputate in der Land- und Forstwirtschaft gelten folgende Sätze:
 - 1. Freie Wohnung
 - a) für verheiratete Deputatempfänger, die in der Rentenversicherung der Arbeiter versicherungspflichtig sind jährlich 420,— DM
 - b) für verheiratete Deputatempfänger, die in der Rentenversicherung der Angestellten versicherungspflichtig und nicht in gehobener oder leitender Stellung tätig sind jährlich 600,— DM.
 - 2. Freie Feuerung
 - a) Brennholz für den Ster 20,— DM
 - b) Preßtorf für 1000 Stück 16,— DM
 - c) Stechtorf für 1000 Stück 10,— DM
 - 3. Getreide
 - a) Roggen für den Zentner 17,50 DM
 - b) Weizen für den Zentner 18,50 DM
 - c) Futtergerste für den Zentner 16,50 DM
 - d) Futterhafer für den Zentner 15,50 DM
 - 4. Mehl
 - a) Roggenmehl für den Zentner 29,— DM
 - b) Weizenmehl für den Zentner 30,— DM
 - 5. Brot für das Kilogramm 0,75 DM
 - 6. Kartoffeln
 - a) Speisekartoff. für den Zentner 5,50 DM
 - b) Futterkartoff. für den Zentner 4,— DM

7. Milch			
a) Vollmilch	für den Liter	0,38 DM	
b) Magermilch	für den Liter	0,08 DM	
8. Butter	für das Kilogramm	6,80 DM	
9. Stroh	für den Zentner	2,— DM	
10. Heu	für den Zentner	4,50 DM	
11. Freies Kartoffel- oder Getreideland für das Tagwerk (33 Ar)	jährlich	60,— DM	
12. Freie Grasnutzung für das Tagwerk (33 Ar)	jährlich	40,— DM	

- II. Die Deputate sind zu den Sozialversicherungsbeiträgen grundsätzlich in der Weise heranzuziehen, daß der Arbeitgeber bei jeder Leistung an den Arbeitnehmer die Sozialversicherungsbeiträge einzuhalten und zu entrichten hat. Die Deputate fließen dem Arbeitnehmer in der Regel nicht gleichmäßig in den einzelnen Lohnzahlungszeiträumen zu. Es ist deshalb zweckmäßig, zunächst den Wert der Deputate für ein ganzes Jahr zu ermitteln und ohne Rücksicht darauf, wann die Deputate geliefert werden, die gesamten Sachbezüge auf die einzelnen Lohnzahlungszeiträume zu verteilen und die Sozialversicherungsbeiträge danach zu berechnen. Dieses Verfahren gilt nur, wenn die ordnungsmäßige Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge für die Deputate dadurch nicht gefährdet wird.

C. Andere Sachbezüge

- Für den Käse-Sachbezug der Arbeitnehmer in Käserei- und Molkereibetrieben werden folgende Werte festgesetzt:
 - Käse n. Emmentaler Art je Kilogramm 4,50 DM
 - Weichkäse 40%ig je Kilogramm 2,50 DM
 - Weichkäse 20%ig je Kilogramm 1,80 DM
 Für die Entnahme von Butter und Milch durch Arbeitnehmer in Käserei- und Molkereibetrieben gelten die oben in Abschnitt B festgesetzten Werte. Bei Arbeitnehmern in Käserei- und Molkereibetrieben, die von ihrem Arbeitgeber freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung erhalten und berechtigt sind, ihren Bedarf an Milch, Butter und Käse ohne jeweiliges Entgelt aus den Beständen des Betriebes zu entnehmen, sind für diese Erzeugnisse — vorbehaltlich des Nachweises (mindestens der Glaubhaftmachung) eines höheren oder niedrigeren Bezuges — anzusetzen

für den Arbeitnehmer, seine Ehefrau und seine unterhaltsberechtigten Kinder über 18 Jahren	monatlich je 25,— DM
für unterhaltsberechtigte Kinder unter 18 Jahren	monatlich je 12,50 DM.
- Im übrigen sind für die Bewertung der Sachbezüge die üblichen Mittelpreise des Verbrauchers (Kleinhandelspreise) maßgebend. Für die Überlassung freier oder verbilligter Wohnung an Arbeitnehmer in anderen als in Abschnitt B bezeichneten Fällen gelten die ortsüblichen Mietpreise.

D. Geltungsbereich

- Die vorstehend festgesetzten und bekanntgegebenen Werte gelten auch dann, wenn in einem Tarifvertrag (Tarifordnung), einer Betriebsvereinbarung (Betriebs- oder Dienstordnung) oder in einem Arbeitsvertrag für die Sachbezüge höhere oder niedrigere Werte festgesetzt sind. Sie gelten ferner, wenn anstelle der vorgesehenen Sachbezüge die in dem Tarifvertrag (Tarifordnung), der Betriebsvereinbarung (Betriebs- oder Dienstordnung) oder in einem Arbeitsvertrag festgesetzten Werte

nur gelegentlich oder vorübergehend (z. B. bei tageweiser auswärtiger Beschäftigung, bei Urlaub) bar ausbezahlt werden.

- Die vorstehenden Werte gelten bei laufendem Arbeitslohn erstmalig für den Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1969 liegt und bei sonstigen Bezügen erstmalig für die Bezüge, die dem Arbeitnehmer nach dem 31. Dezember 1969 zufließen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.
München, den 18. Dezember 1969

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung über die Festsetzung des Wertes der Gemeinschaftsunterkunft bei Angehörigen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes sowie bei den Polizeivollzugsbeamten des Freistaates Bayern und der Gemeinden für das Kalenderjahr 1970

Vom 18. Dezember 1969

Auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikels 1 Abschnitt I Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften vom 25. April 1961 (BGBl. I S. 465) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Als Wert der Gemeinschaftsunterkunft, die den Angehörigen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes sowie den Polizeivollzugsbeamten des Freistaates Bayern und der Gemeinden unentgeltlich bereitgestellt wird, gelten in der Sozialversicherung zum Zwecke der Nachversicherung (§ 124 Abs. 6 AnVG) und zum Zwecke des Aufschubs der Nachversicherung (§ 125 Abs. 4 AnVG) abweichend von der Verordnung über die Festsetzung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1970 vom 18. Dezember 1969 (GVBl. S. 400) folgende Sätze:

Für Angehörige der Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 und für Empfänger von Unterhaltszuschüssen	monatlich 15,— DM,
für Angehörige der Besoldungsgruppe A 5	monatlich 25,— DM.
für Angehörige der Besoldungsgruppen von A 6 aufwärts	monatlich 35,— DM.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.
München, den 18. Dezember 1969

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug des Sprengstoffgesetzes Vom 18. Dezember 1969

Auf Grund des § 35 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne des § 4 Abs. 5 Nr. 2 sowie für die Erteilung der Einfuhrerlaubnis nach

§ 14 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes ist das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr.

§ 2

(1) Die Erlaubnis für den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie zur Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe (§ 6 des Sprengstoffgesetzes) erteilen in Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, die Bergämter, im übrigen die Gewerbeaufsichtsämter. Sie sind in ihrem Zuständigkeitsbereich auch zuständige Behörden im Sinne des § 4 Abs. 5 Nr. 1, § 8, § 10, § 11, § 13 und § 18 Abs. 4 des Sprengstoffgesetzes. Ferner erteilen sie den Befähigungsschein nach § 17 des Sprengstoffgesetzes.

(2) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Sitz, Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat. Hat der Antragsteller im Geltungsbereich des Sprengstoffgesetzes keinen Sitz, keinen Wohnsitz oder keine gewerbliche Niederlassung, so ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk die erlaubnispflichtige Tätigkeit beginnen soll.

§ 3

(1) Zuständige Behörden im Sinne des § 24 des Sprengstoffgesetzes (Überwachungsbehörden) sind

1. für die Überwachung des Umgangs mit explosionsgefährlichen Stoffen die Gewerbeaufsichtsämter,
2. für die Überwachung des Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen in Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, die Bergämter, im übrigen die Gewerbeaufsichtsämter,
3. für die Überwachung der Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen die Polizei und in ihrem Zuständigkeitsbereich die untere Ziffer 1 und 2 genannten Behörden.

(2) Die Überwachungsbehörden sind im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs zuständige Behörden im Sinne des § 20 Abs. 1, § 23 Abs. 2, § 25, § 26 und § 27 des Sprengstoffgesetzes.

(3) Die Anzeigen nach § 23 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes sind der örtlich zuständigen Polizeidienststelle zu erstatten. Diese verständigt unverzüglich die zuständige Überwachungsbehörde.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.
München, den 18. Dezember 1969

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Landesverordnung über Zuständigkeiten im Sprengstoffrecht Vom 17. Dezember 1969

Auf Grund des Art. 39 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1967 (GVBl. S. 243, ber. S. 350) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Justiz, für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und soziale Fürsorge folgende Verordnung:

§ 1

Im Anwendungsbereich des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) sind zuständige Behörden für den Vollzug der

1. Verordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsordnung) in der Fassung vom 16. Mai 1964 (BayBS I S. 392), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 1969 (GVBl. S. 196),
 - a) in den Fällen der § 8 Abs. 2, § 13 Abs. 2 und 3, §§ 14, 20 Abs. 8 Satz 1 und Abs. 11 Satz 2 der

Verordnung anstelle der Gemeinden und nach § 20 Abs. 8 Satz 2 und § 28 Abs. 2 der Verordnung anstelle der Kreisverwaltungsbehörden und der Bergämter

die örtlich zuständigen Polizeidienststellen,

- b) in den Fällen der § 19 Abs. 1 Buchst. a, §§ 27 und 28 Abs. 2 der Verordnung anstelle der Regierungen und des Oberbergamts

in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, die Bergämter, im übrigen die Gewerbeaufsichtsämter;

2. Landesverordnung über die Lagerung von Sprengstoffen (Sprengstofflagerverordnung) vom 27. August 1959 (GVBl. S. 220), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. April 1964 (GVBl. S. 88), in den Fällen der § 6 Abs. 3, § 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 31 Abs. 1 Satz 1, § 33 Abs. 1 Satz 2 und § 35 Satz 1 der Verordnung anstelle der Kreisverwaltungsbehörden, der Regierungen und des Oberbergamts

in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, die Bergämter, im übrigen die Gewerbeaufsichtsämter;

3. Landesverordnung über die Verwendung von Sprengstoffen zu Sprengarbeiten (Sprengstoffverwendungsverordnung) vom 27. August 1959 (GVBl. S. 224), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. April 1964 (GVBl. S. 88), in den Fällen des § 21 der Verordnung anstelle der Regierungen und des Oberbergamts

in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, die Bergämter, im übrigen die Gewerbeaufsichtsämter;

4. Landesverordnung über die Lagerung von Ammoniumnitrat und von Ammoniumnitrat in Mischungen vom 6. Juni 1959 (GVBl. S. 195, ber. S. 240), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 1962 (GVBl. S. 223), in den Fällen der § 4 Satz 2, § 6 Abs. 1, § 12 Abs. 1, 2 und § 13 der Verordnung anstelle des Staatsministeriums des Innern, der Kreisverwaltungsbehörden und der Regierungen

in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, die Bergämter, im übrigen die Gewerbeaufsichtsämter.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft und am 29. Mai 1974 außer Kraft.

München, den 17. Dezember 1969

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. F i n k, Staatssekretär

Verordnung zur Übertragung beamten- und besoldungsrechtlicher Befugnisse auf die Flurbereinigungsdirektionen Vom 20. November 1969

Auf Grund des Art. 55 Nr. 4 der Verfassung des Freistaates Bayern und der Art. 13 Abs. 1, 68 Abs. 1, 73, 74 Abs. 3 und 79 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) sowie der Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 37 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der Neufassung vom 16. Juli 1965 (GVBl. S. 157) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Flurbereinigungsdirektionen sind Ernennungsbehörden für die Beamten der Laufbahngruppen des

einfachen und des mittleren Dienstes ihres Dienstbereiches.

§ 2

Den Flurbereinigungsdirektionen werden die in Art. 68 Abs. 1, Satz 1, 73, 74 Abs. 3 und 79 des Bayerischen Beamtengesetzes genannten Befugnisse für die Beamten der Laufbahngruppen des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes ihres Dienstbereiches übertragen.

§ 3

Den Flurbereinigungsdirektionen wird die Befugnis zur Festsetzung des Besoldungsdienstalters für die Beamten der in § 1 genannten Laufbahngruppen übertragen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.
München, den 20. November 1969

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Eisenmann, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Führung der Bezeichnung „Ingenieurschule“ und die an Ingenieurschulen zulässigen Fachrichtungen

Vom 27. November 1969

Auf Grund des Art. 43 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Führung der Bezeichnung „Ingenieurschule“ und die an Ingenieurschulen zulässigen Fachrichtungen vom 14. September 1966 (GVBl. S. 320) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Nachstehende Vereinbarung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder vom 5. Juli 1962 in der Fassung der Beschlüsse vom 20. April 1964, 14./15. Juni 1966 und vom 9./10. Oktober 1969 wird für nichtstaatliche Schulen für verbindlich erklärt:“

2. In § 1 wird Abschnitt II der Vereinbarung über die Fachrichtung wie folgt ergänzt:

- „17. Graphische Betriebstechnik
- 18. Kunststofftechnik.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.
München, den 27. November 1969

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Entgelte für Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr bei Bundesautobahnbauten und der Landesverordnung über Entgelte für Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr beim Bau der Großschiffahrtsstraße Rhein-Main-Donau

Vom 28. November 1969

Auf Grund von § 84 g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 des Ra-

tes der Europäischen Gemeinschaften vom 18. August 1969 (BGBl. I S. 1209), in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. 1959 Nr. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung TSN Nr. 3/69 vom 18. Juni 1969 (BAnz. Nr. 113), und auf Grund des § 3 der Verordnung zur Ausführung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 16. November 1961 (GVBl. S. 240) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Benehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen und dem Bundesminister für Wirtschaft folgende Verordnung:

§ 1

Die Landesverordnung über Entgelte für Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr bei Bundesautobahnbauten vom 4. Januar 1968 (GVBl. S. 6), geändert durch § 1 der Landesverordnung vom 25. Februar 1969 (GVBl. S. 64), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Transporte, die beim Bau der nachstehend genannten Bundesautobahnabschnitte im Auftrage von Bauunternehmern oder als Nachunternehmerleistungen zu solchen Aufträgen im gewerblichen Güternahverkehr durchgeführt werden, dürfen nur die nach den Bestimmungen dieser Verordnung zulässigen Entgelte gefordert, versprochen, vereinbart, angenommen oder gewährt werden:

1. bayerischer Abschnitt der Bundesautobahn Fulda — Würzburg — Heilbronn,
2. bayerischer Abschnitt der Bundesautobahn Nürnberg — Ansbach — Heilbronn,
3. bayerischer Abschnitt der Bundesautobahn Frankfurt — Würzburg — Nürnberg — Regensburg — Passau,
4. Bundesautobahn Nürnberg — Amberg — Pfreimd,
5. Bundesautobahn Regensburg — Pfreimd,
6. Bundesautobahn München — Deggendorf,
7. Bundesautobahn München — Penzberg — Eschenlohe und Penzberg — Bodensee,
8. Autobahnring München (Ostteil),
9. bayerischer Abschnitt der Bundesautobahn Ulm — Memmingen — Kempten,
10. Fahrbahndeckenerneuerungen und -erweiterungen an bayerischen Bundesautobahnabschnitten.“

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Anstelle der Richtsätze des § 2 GNT gelten die Leistungssätze der Tafeln A, B und C der Anlage zu dieser Verordnung. Bei Beförderungseinheiten, deren Entgelte nicht leistungsbezogen berechnet werden (Regieleistungen), gelten die Entgelte nach Tafel D der Anlage zu dieser Verordnung, soweit diese im Einzelfall höher sind als die Leistungssätze der Tafeln A, B oder C. Die Entgelte nach Satz 1 und 2, in denen die Umsatzsteuer nicht enthalten ist, dürfen — unbeschadet der Absätze 2 bis 4 — weder über- noch unterschritten werden.“

3. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „nach Absatz 1“ ersetzt durch die Worte „nach den Tafeln A, B und C“.

4. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die nach dieser Verordnung zu berechnenden Entgelte sind über eine Abrechnungsstelle abzurechnen. Als Abrechnungsstellen werden bestimmt

1. für Transporte bei Bauabschnitten in den Regierungsbezirken Oberbayern und Schwaben: die Straßenverkehrs-Genossenschaft Bayern-Süd eGmbH, 8 München 19, Leonrodstr. 48,
 2. für Transporte bei Bauabschnitten in den übrigen Regierungsbezirken: die Straßenverkehrs-Genossenschaft Nordbayern eGmbH, 8500 Nürnberg, Wilhelminenstr. 6.
- Berührt ein Bauabschnitt den Bereich beider Abrechnungsstellen, so ist diejenige Abrechnungsstelle zuständig, in deren Bereich der überwiegende Teil des Bauabschnitts liegt.“
5. Nach Tafel C der Anlage wird folgende Tafel D angefügt:

„Anlage

Tafel D

Anwendungsbereich:

Die Tafel D gilt bei Beförderungsleistungen, deren Entgelte nicht leistungsbezogen berechnet werden (Regieleistungen), soweit diese im Einzelfall höher sind als die Leistungssätze der Tafeln A, B oder C.

Nutzlast in to bis einschließlich	Stundensatz in DM
3	9,77
4	10,98
5	12,33
6	13,46
7	14,49
8	15,21
9	16,07
10	16,97
11	17,55
12	18,14
13	19,08
14	19,62
15	20,25
16	20,97
17	21,38
18	21,92
19	22,64
20	23,18
21	23,58
22	24,21
23	24,75
24	25,47
25	26,06.“

§ 2

Die Landesverordnung über Entgelte für Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr beim Bau der Großschiffahrtsstraße Rhein-Main-Donau vom 13. Oktober 1967 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 2 der Landesverordnung vom 25. Februar 1969 (GVBl. S. 64), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Anstelle der Richtsätze des § 2 GNT gelten die Leistungssätze der Tafeln A, B und C der Anlage zu dieser Verordnung. Bei Beförderungseinheiten, deren Entgelte nicht leistungsbezogen berechnet werden (Regieleistungen), gelten die Entgelte nach Tafel D der Anlage zu dieser Verordnung, soweit diese im Einzelfall höher sind als die Leistungssätze der Tafeln A, B oder C. Die Entgelte nach Satz 1 und 2, in denen die Umsatzsteuer nicht enthalten ist, dürfen — unbeschadet der Absätze 2 bis 4 — weder über- noch unterschritten werden.“

2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „nach Absatz 1“ ersetzt durch die Worte „nach den Tafeln A, B und C“.
3. Nach Tafel C der Anlage wird folgende Tafel D angefügt:

„Anlage

Tafel D

Anwendungsbereich:

Die Tafel D gilt bei Beförderungsleistungen, deren Entgelte nicht leistungsbezogen berechnet werden (Regieleistungen), soweit diese im Einzelfall höher sind als die Leistungssätze der Tafeln A, B oder C.

Nutzlast in to bis einschließlich	Stundensatz in DM
3	9,77
4	10,98
5	12,33
6	13,46
7	14,49
8	15,21
9	16,07
10	16,97
11	17,55
12	18,14
13	19,08
14	19,62
15	20,25
16	20,97
17	21,38
18	21,92
19	22,64
20	23,18
21	23,58
22	24,21
23	24,75
24	25,47
25	26,06.“

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft. § 1 Nr. 2 und 3 sowie § 2 Nr. 1 und 2 finden keine Anwendung auf Baulose, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits ausgeschrieben oder vergeben worden sind; das gleiche gilt für § 1 Nr. 1 hinsichtlich der Transporte beim Bau der bayerischen Abschnitte der Bundesautobahnen Frankfurt — Würzburg, München — Deggendorf, Regensburg — Pfreimd und Autobahnring München (Ostteil).

München, den 28. November 1969

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr

Dr. Otto Schedl, Staatsminister

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Sitze und die Bezirke der staatsanwaltschaftlichen Zweigstellen

Vom 2. Dezember 1969

Auf Grund des Art. 26 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 17. November 1956 (BayBS III S. 3) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung über die Sitze und die Bezirke der staatsanwaltschaftlichen Zweigstellen vom

20. Januar 1959 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. Dezember 1967 (GVBl. S. 504), wird wie folgt geändert:

Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1) Memmingen

in Neu-Ulm für die Amtsgerichtsbezirke Günzburg, Krumbach (Schwaben) und Neu-Ulm;“

Nr. 3 Buchst. d wird gestrichen;

Nr. 5 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Rosenheim für die Amtsgerichtsbezirke Bad Aibling, Rosenheim und Wasserburg a. Inn.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

München, den 2. Dezember 1969

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. He l d, Staatsminister

Verordnung über das Bayerische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz (LABuKVO)

Vom 3. Dezember 1969

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. Dezember 1946 (BayBS I S. 3) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) und des Art. 20 Abs. I und II des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 17. Mai 1946 (BayBS I S. 353) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) Das Bayerische Landesamt für Feuerschutz führt künftig die Bezeichnung „Bayerisches Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz“. Es ist eine dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnete Behörde.

(2) Die Außenstellen des Bayerischen Landesamtes für Feuerschutz werden Außenstellen des Bayerischen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz.

§ 2

Das Bayerische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz wird im Brand- und Katastrophenschutz und im Zivilschutz beratend tätig.

§ 3

§ 13 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 24. Juli 1950 (BayBS I S. 355), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Oktober 1966 (GVBl. S. 445), wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Buchst. a erhält die Fassung:

„a) das Bayerische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz, soweit es Aufgaben wahrnimmt, die sich aus dem Vollzug des Gesetzes über das Feuerlöschwesen ergeben,“

b) Absatz 5 erhält die Fassung:

„(5) Die staatlichen Feuerweherschulen sind dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnet.“

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

München, den 3. Dezember 1969

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. M e r k, Staatsminister

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Feuerbeschau

Vom 5. Dezember 1969

Auf Grund des Art. 44 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung vom 3. Januar 1967 (GVBl. S. 243 ber. S. 350) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Landesverordnung über die Feuerbeschau vom 22. Dezember 1960 (GVBl. S. 316) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sie erstreckt sich auf alle Gebäude, auf Feuerstätten auch außerhalb von Gebäuden und auf sonstige Anlagen und Gegenstände in der Nähe von Gebäuden, wenn sie die Gebäude durch Brand gefährden können; Ein- und Zweifamilienhäuser unterliegen der Feuerbeschau nur, wenn sie auch gewerblich oder landwirtschaftlich genutzt werden oder von gewerblich oder landwirtschaftlich genutzten Gebäuden nicht mindestens 3,5 m entfernt oder durch eine Brandwand getrennt sind. In anderen Wohngebäuden, die keine gewerblich oder landwirtschaftlich genutzten Räume enthalten und von gewerblich oder landwirtschaftlich genutzten Gebäuden mindestens 3,5 m entfernt oder durch eine Brandwand getrennt sind, unterliegen nur die Rettungswege der Feuerbeschau. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für die außerordentliche Feuerbeschau.“

2. An § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Gemeinden können durch Gemeindeverordnung bestimmen, daß in Altstadtgebieten oder anderen durch Brände besonders gefährdeten Gemeindeteilen Absatz 2 Satz 2 und 3 nicht gilt.“

3. In § 5 Abs. 1 wird „drei“ durch „fünf“ ersetzt.

4. In § 5 Abs. 2 wird „Jährlich mindestens einmal“ ersetzt durch: „Alle zwei Jahre“.

5. § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die der Feuerbeschau unterliegenden Sachen sind eingehend zu besichtigen.“

6. § 7 Abs. 1 wird gestrichen. § 7 Abs. 2 wird § 7.

7. In § 10 werden nach dem Wort „Gemeinden“ ein Komma gesetzt und eingefügt: „denen nicht die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde obliegen“.

8. In § 11 Abs. 1 wird „Kreisverwaltungsbehörden“ ersetzt durch: „unteren Bauaufsichtsbehörden“.

9. In § 14 wird die Nr. 3 gestrichen.

10. § 15 erhält folgende Fassung:

„Für die Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen eine auf Grund des § 11 Abs. 1 erlassene Anordnung gilt Art. 44 Abs. 4 LStVG.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1980 außer Kraft.

München, 5. Dezember 1969

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. M e r k, Staatsminister

Verordnung über die Abschlußprüfung an den bayerischen Hauptschulen (Prüfungsordnung)

Vom 5. Dezember 1969

Auf Grund des Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 2 des Volksschulgesetzes — VoSchG — vom 17. Dezember 1966 (GVBl. S. 402) in der Fassung der Gesetze vom 13. Dezember 1968 (GVBl. S. 402) und vom 25. Juli 1969 (GVBl. S. 182) erläßt das Baye-

rische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Diese Prüfungsordnung ist ein Teil der nach Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 VoSchG zu erlassenden Volksschulordnung. Sie gilt zunächst bis zum 1. August 1972. Zu diesem Zeitpunkt wird die Prüfungsordnung unter Verwertung der inzwischen eingegangenen Erfahrungsberichte und Anregungen geändert und neugefaßt werden.

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Der Bildungsgang der Hauptschule kann mit einer Prüfung abgeschlossen werden. In ihr soll der Prüfling seine besondere Qualifikation für den berufsbezogenen Bildungsweg nachweisen.

(2) Das Zeugnis über den qualifizierenden Abschluß berechtigt zum unmittelbaren Eintritt in Berufsaufbauschulen.

§ 2

Prüfungsteilnehmer

(1) An der Prüfung können alle Schüler teilnehmen, die im 9. Schülerjahrgang die Leistungskurse A in Deutsch, Mathematik und Englisch oder an Stelle des Leistungskurses A in Englisch den Leistungskurs Physik/Chemie besucht und im Unterrichtsgebiet Arbeits- und Soziallehre mindestens befriedigende Leistungen erreicht haben.

(2) Zur Abschlußprüfung an einer öffentlichen Volksschule werden auch Bewerber zugelassen, die ihr nicht als Schüler angehören, wenn sie eine gleichwertige Vorbildung nachweisen. Der Antrag auf Zulassung zur Abschlußprüfung mit den erforderlichen Nachweisen über die gleichwertige Vorbildung soll vor dem 1. März beim zuständigen Staatlichen Schulamt eingereicht werden, das über die Zulassung entscheidet. Gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung erklärt der Bewerber, in welchem der beiden Fächer Englisch und Physik/Chemie und in welchen zwei Fächern aus dem praktischen Teil der Arbeits- und Soziallehre er geprüft werden will.

§ 3

Durchführung und Bekanntgabe der Prüfung

(1) Die Prüfung umfaßt einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil. Der schriftliche Teil findet etwa vier Wochen vor dem Unterrichtsende im Schuljahr statt. Der Zeitpunkt wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgesetzt. Der praktische Teil soll vor Beginn des schriftlichen Teils abgeschlossen sein. Der mündliche Teil bildet den Abschluß der Prüfung.

(2) Die Prüfung ist mindestens sechs Wochen vor Beginn des ersten Prüfungsteiles im Schulanzeiger der Regierung und durch Aushang in der jeweiligen Volksschule bekanntzumachen. Die Einzeltermine für die praktische und die mündliche Prüfung sind den betroffenen Schülern mindestens drei Tage vorher bekanntzugeben.

§ 4

Prüfungsausschüsse

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Schulleiter als Vorsitzendem, dem Stellvertreter des Schulleiters als stellvertretendem Vorsitzenden und den Lehrern, die während des Schuljahres im 9. Schülerjahrgang in den Prüfungsfächern unterrichtet haben.

(2) Für bestimmte Prüfungsteile können Unterausschüsse gebildet werden, die aus mindestens drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestehen. Der Vorsitzende eines Unterausschusses wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

§ 5

Festsetzung der Jahresfortgangsnoten

(1) Vor Beginn der Prüfung ist für jedes Prüfungsfach eine Jahresfortgangsnote festzusetzen. Sie ergibt sich aus den schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen während des Schuljahres.

(2) Die schriftlichen Leistungen im Jahresfortgang werden mit Hilfe von Probearbeiten festgestellt. Für diese Probearbeiten gelten folgende Richtlinien:

- Deutsch (Aufsatz): Je 2 Schularbeiten im Kern- und im Kursunterricht sowie 2 Hausarbeiten. Die beiden Hausarbeiten können auch durch eine Facharbeit ersetzt werden. Hierfür bieten sich Erörterungen aus dem Unterrichtsgebiet Arbeits- und Soziallehre besonders an.
Arbeitszeit: 90—120 Minuten.
- Deutsch (Diktate): Je 2 Schularbeiten im Kern- und im Kursunterricht.
Arbeitszeit: 30 Minuten.
- Englisch: 6 Schularbeiten (Comprehensions, Diktate).
Arbeitszeit für die Comprehension: 45—70 Minuten.
Dauer des Diktats: 20 Minuten.
- Mathematik: 5 Schularbeiten.
Arbeitszeit: 60—90 Minuten.
- Physik/Chemie: 2 Schularbeiten.
Arbeitszeit: 60—90 Minuten.

(3) Die Probearbeiten sind auf das Schuljahr zu verteilen. Dabei soll die Arbeitszeit bis zur Höchstdauer gesteigert werden. Die Probearbeiten sind zwei Jahre an der Schule aufzubewahren.

(4) Neben den Probearbeiten können in allen Fächern Stegreifaufgaben durchgeführt werden, die wie mündliche Leistungen zu werten sind. Hierzu zählen auch Aufsätze, die vor einer Probearbeit zu Übungszwecken geschrieben werden.

(5) Die Jahresfortgangsnoten für die in § 2 Abs. 2 genannten Bewerber werden auf Grund der vorgelegten Zeugnisse vom Staatlichen Schulamt festgesetzt.

§ 6

Prüfungsfächer

(1) Die schriftliche Prüfung findet in den Fächern Deutsch, Mathematik und entsprechend dem jeweils besuchten Leistungskurs in Englisch oder in Physik/Chemie statt.

(2) Die mündliche Prüfung findet für alle Prüflinge in den Fächern Allgemeine Arbeitslehre und Soziallehre statt. Prüflinge mit dem schriftlichen Prüfungsfach Englisch legen eine zusätzliche mündliche Prüfung in diesem Fach ab. Ferner hat sich der Prüfling der mündlichen Prüfung zu unterziehen, wenn er in einem Fach der schriftlichen Prüfung entweder in der schriftlichen Prüfungsarbeit oder im Jahresfortgang die Note 5 oder 6 erhalten hat.

(3) Die praktische Prüfung findet im Fach Arbeits- und Soziallehre statt. Hierfür wählt jeder Schüler eines seiner beiden Wahlpflichtfächer aus.

(4) Die in § 2 Abs. 2 genannten Bewerber haben sich in allen Fächern der schriftlichen Prüfung sowie in den Fächern Allgemeine Arbeitslehre und Soziallehre der mündlichen Prüfung zu unterziehen. Außerdem werden sie im praktischen Teil der Arbeits- und Soziallehre in den beiden von ihnen gewählten Fächern geprüft.

§ 7

Schriftliche Prüfung

(1) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung sind an allen Volksschulen Bayerns zur gleichen Zeit zu bearbeiten. Die Aufgaben werden vom Staatsmini-

sterium für Unterricht und Kultus gestellt und den Staatlichen Schulämtern unmittelbar zugeleitet. Zu diesem Zweck melden die Schulen über das Staatliche Schulamt der Regierung bis zum 15. März jedes Jahres die voraussichtliche Zahl der Prüflinge in den einzelnen Fächern der schriftlichen Prüfung. Der Schulrat trägt dafür Sorge, daß die Prüfungsarbeiten den Prüfungsausschüssen rechtzeitig in verschlossenen Umschlägen zugehen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses öffnet die Umschläge eine Stunde vor Prüfungsbeginn.

(2) Für den deutschen Aufsatz (Erörterung) werden vom Prüfungsausschuß drei aus neun Themen ausgewählt, von denen der Prüfling ein Thema zu bearbeiten hat. Die Arbeitszeit beträgt 120 Minuten.

(3) In den Fächern Mathematik und Physik/Chemie wählt der Prüfungsausschuß für jedes Fach aus sieben Aufgaben drei Prüfungsaufgaben aus, die der Prüfling zu lösen hat. Die Arbeitszeit beträgt für jedes Fach 90 Minuten.

(4) Im Fach Englisch besteht die schriftliche Prüfung aus einem Diktat und einer Fragen- und Aufgabenstellung an Hand eines dem Prüfling vorgelegten Textes (Comprehension).

a) Das Diktat besteht aus etwa 10 Sätzen mit bekannten Wörtern. Es wird im ganzen vorgetragen, dann in Sprechaktten, die zweimal gelesen werden, diktiert und am Schluß im Zusammenhang noch einmal gelesen. Das Diktat dauert 20 Minuten.

b) Nach einer Pause von 10 Minuten wird dem Prüfling ein englischer Text vorgelegt. Der Schüler soll nachweisen, daß er diesen Text versteht, indem er Fragen zum Inhalt in englischer Sprache beantwortet, einzelne Wortarten herausucht und nach vorgegebenen Satzbaumustern Sätze in englischer Sprache bildet. Freie Formulierungen werden nicht verlangt. Die Arbeitszeit für die Comprehension beträgt 70 Minuten.

(5) Die Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre an der Schule aufzubewahren.

§ 8

Mündliche Prüfung

(1) Die Prüfungsfragen der mündlichen Prüfung sind im allgemeinen dem Stoffinhalt des 9. Schülerjahrgangs zu entnehmen. Alle anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses oder des Unterausschusses haben das Recht, Fragen zu stellen.

(2) Die mündliche Prüfung soll in Gruppen von drei bis fünf Prüflingen durchgeführt werden. Die Prüfungszeit beträgt je Prüfling 15 Minuten für jedes Prüfungsfach.

(3) Die mündliche Prüfung im Englischen soll in Form einer Konversation über den unmittelbaren Lebensbereich des Schülers erfolgen. Dabei soll mit einfachen Fragen begonnen werden.

§ 9

Praktische Prüfung

(1) In den Fächern Technisches Werken, Technisches Zeichnen, Hauswirtschaft, Handarbeit und textiles Gestalten, Kurzschrift und Maschinenschreiben legt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsaufgaben auf Vorschlag der Lehrer, die diese Fächer im 9. Schuljahr zuletzt unterrichtet haben, fest.

(2) Für die praktischen Prüfungen im Technischen Werken und im Technischen Zeichnen werden jeweils zwei Themen zur Wahl gestellt. Die Arbeitszeit beträgt für das Fach Technisches Werken 180 Minuten, für das Fach Technisches Zeichnen 90 Minuten.

(3) Die Prüfung im Fach Hauswirtschaft besteht aus einer praktischen Arbeit von 180 Minuten Dauer, innerhalb der auch eine schriftliche Kurz-

arbeit (Dauer bis zu 30 Minuten) aus den Bereichen der Hauswirtschaft zu erstellen ist.

(4) Die Prüfung im Fach Handarbeit und textiles Gestalten besteht aus einer praktischen Arbeit von 120 Minuten Dauer.

(5) Inhalt und Umfang der Prüfungen in Kurzschrift und Maschinenschreiben richten sich nach den Prüfungsanforderungen der Prüfungsordnung in Kurzschrift und Maschinenschreiben an den bayerischen Schulen (KMBek. vom 13. Februar 1967, KMBI, S. 238).

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Jede der schriftlichen Prüfungsarbeiten ist gesondert von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) zu bewerten. Erstprüfer ist der Lehrer, der das betreffende Fach im 9. Schülerjahrgang unterrichtet hat. Zweitprüfer ist ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses, welches das Fach in einer Parallelklasse oder früher im 9. Schülerjahrgang unterrichtet hat. Steht ein solcher Lehrer nicht zur Verfügung, bestimmt der Schulrat ein Mitglied des Prüfungsausschusses einer benachbarten Volksschule. Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung erzielen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Der Prüfungsausschuß oder der Unterausschuß bewertet die Ergebnisse der mündlichen Prüfung und der praktischen Prüfung für jedes Fach in einer gesonderten Einzelnote.

§ 11

Festsetzung der Noten

(1) Die Zeugnisnoten werden gebildet aus den Prüfungsnoten und den Jahresfortgangsnoten.

(2) In den Fächern, die Gegenstand der Prüfung sind, sind die Jahresfortgangsnote und die Prüfungsnote gleichwertig. Bei einem Durchschnitt von 1,50, 2,50, 3,50 usw. gibt in der Regel die Prüfungsnote den Ausschlag. Die Note des Jahresfortgangs kann nur dann überwiegen, wenn sie nach dem Urteil des Prüfungsausschusses der gesamten Leistung des Schülers in dem betreffenden Fach mehr entspricht als die Prüfungsnote.

(3) In den Fächern, in denen nur schriftlich oder nur mündlich oder nur praktisch geprüft worden ist, gilt die Note dieser Prüfung als Prüfungsnote. In den Fächern der schriftlichen Prüfung, in denen auch mündlich geprüft worden ist, wird die Prüfungsnote aus den Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung ermittelt. Beide Noten sind gleichwertig. Bei einem Notendurchschnitt von 1,50, 2,50, 3,50 usw. gibt die Note der schriftlichen Prüfung den Ausschlag.

(4) In dem Fach aus dem praktischen Teil der Arbeits- und Soziallehre, in dem keine Prüfung stattfindet, gilt die Jahresfortgangsnote als Zeugnisnote.

(5) In den Fächern des Unterrichtsgebietes Arbeits- und Soziallehre, in denen für die in § 2 Abs. 2 genannten Bewerber keine Jahresfortgangsnote festgelegt werden kann, gilt die Prüfungsnote als Zeugnisnote.

(6) Für das Unterrichtsgebiet Arbeits- und Soziallehre wird noch eine gemeinsame Zeugnisnote gebildet, die sich aus den Zeugnisnoten für Allgemeine Arbeitslehre, Soziallehre und für die zwei Fächer aus dem praktischen Teil des Unterrichtsgebietes ergibt; diese Noten sind gleichwertig. Bei einem Notendurchschnitt von 1,50, 2,50, 3,50 usw. überwiegen die Zeugnisnoten in den Fächern Allgemeine Arbeitslehre und Soziallehre.

(7) Aus den Zeugnisnoten der Prüfungsfächer wird eine Gesamtprüfungsnote gebildet. Diese Zeugnisnoten sind gleichwertig.

§ 12

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, Zeugnisse

(1) Schüler, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1. Die in das Zeugnis aufzunehmende allgemeine Beurteilung des Schülers wird vom Klassenleiter im Benehmen mit den Lehrern erstellt, die den Schüler im 9. Schülerjahrgang unterrichtet haben; sie wird vom Prüfungsausschuß endgültig festgelegt.

(2) Schüler, die an der Prüfung teilgenommen aber nicht bestanden haben, erhalten ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 2 und eine gesonderte Mitteilung darüber, warum ihnen das Zeugnis über den qualifizierenden Abschluß versagt werden mußte. Die Mitteilung ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Die in § 2 Abs. 2 genannten Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3. Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten die in Absatz 2 vorgeschriebene Mitteilung.

§ 13

Versagung des Zeugnisses über den qualifizierenden Abschluß

(1) Das Zeugnis über den qualifizierenden Abschluß ist zu versagen

a) Prüflingen, die in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch und Physik/Chemie oder im Unterrichtsgebiet Arbeits- und Soziallehre einmal die Zeugnissnote 6 oder zweimal die Zeugnissnote 5 erhalten haben;

b) Prüflingen, die im Fach Deutsch die Zeugnissnote 5 erhalten haben, sofern sie nicht in einem Fach der schriftlichen Prüfung oder im Unterrichtsgebiet Arbeits- und Soziallehre die Zeugnissnote 1 oder 2 erreicht haben.

§ 14

Anwendung der Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung

Die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 261), geändert durch Verordnung vom 24. November 1964 (GVBl. S. 195), über

die Prüfungsniederschrift, die Beschlußfassung der Prüfungsausschüsse, die Bestimmung der Arbeitsplätze und das Anonymitätsprinzip,

die Aufsicht während der Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeiten,

die Ablieferung der Prüfungsarbeiten,

den Ausschluß der Aufsichtspersonen von der Bewertung der unter ihrer Aufsicht gefertigten schriftlichen Prüfungsarbeiten,

die Sechsnotenskala,

die Berechnung der Gesamtprüfungsnote,

die Verhinderung und Versäumnisse bei der Ablegung der Prüfung,

den Unterschleif und Beeinflussungsversuche,

die Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen und die Anfechtbarkeit von Prüfungsentscheidungen finden Anwendung.

§ 15

Übergangsbestimmungen

(1) An der Prüfung im Fach Englisch können in den Schuljahren 1969/70, 1970/71 und 1971/72 nur Schüler teilnehmen, die den Unterricht in diesem Fach mindestens drei Schuljahre lang besucht haben.

(2) In den Schuljahren 1969/70, 1970/71 und 1971/72 können an der Abschlußprüfung auch Schüler teil-

nehmen, die im 9. Schülerjahrgang nur zwei von den in § 2 Abs. 1 genannten Leistungskursen besucht und im dritten Fach am Leistungskurs B oder in Physik/Chemie nur am Kernunterricht teilgenommen haben.

(3) Im Fach Physik/Chemie enthalten in den Schuljahren 1969/70, 1970/71 und 1971/72 die Prüfungsarbeiten mindestens drei Aufgaben aus dem Stoffgebiet des Kernunterrichts. Bei der Auswahl der Prüfungsarbeiten berücksichtigen die Prüfungsausschüsse die behandelten Stoffgebiete.

§ 16

Schlußbestimmungen

(1) Zur Durchführung der Prüfungsordnung kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

(2) In besonderen Fällen kann das Staatsministerium Ausnahmen von dieser Prüfungsordnung zulassen.

(3) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

München, den 5. Dezember 1969

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

Anlage 1

zu § 12 Abs. 1

Volksschule Schuljahr 19...../.....

Zeugnis über den qualifizierenden Abschluß

(Vornamen) (Familienname)

geboren am 19..... in

Landkreis Bekenntnis

hat die Volksschulpflicht erfüllt und im letzten Schuljahr den 9. Schülerjahrgang besucht.

.....
.....
.....
.....
.....

Der Schüler / Die Schülerin hat sich in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch, Physik/Chemie und im Unterrichtsgebiet Arbeits- und Soziallehre der Abschlußprüfung an der Hauptschule mit Erfolg unterzogen.

Seine / Ihre Leistungen sind wie folgt beurteilt worden:

Deutsch

Mathematik

Englisch

Physik/Chemie

- Arbeits- und Soziallehre
- Allgemeine Arbeitslehre
- Soziallehre
- Technisches Werken
- Technisches Zeichnen
- Hauswirtschaft
- Handarbeit und textiles Gestalten
- Kurzschrift
- Maschinenschreiben

Er / Sie hat den
qualifizierenden Abschluß der
Hauptschule

mit der Gesamtpfungsnote

(Notendurchschnitt:) erreicht.

Seine / Ihre Leistungen während des Schuljahrs sind
im übrigen wie folgt beurteilt worden:

- Religionslehre
- Englisch
- Geschichte
- Wirtschaftsgeographie
- Wirtschaftsgeographie
- Physik/Chemie
- Biologie
- Leibeserziehung
- Kunsterziehung/Werken
- Musik

Der Schüler / Die Schülerin hat am Neigungskurs in
.....
teilgenommen.

Der Schüler / Die Schülerin wird hiermit aus der
Volksschule entlassen, bleibt aber zum Besuch der
Berufsschule oder einer sie ersetzenden schulischen
Einrichtung verpflichtet.

....., den 19.....

Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses:

(Siegel)

Der Schulleiter: Der Klassenleiter:

Der Prüfung lag die Prüfungsordnung vom
zugrunde.

Bewertung der Einzelleistungen	Bewertung des Gesamtergebnisses
1 = sehr gut	1,00 bis 1,50 = sehr gut
2 = gut	1,51 bis 2,50 = gut
3 = befriedigend	2,51 bis 3,50 = befriedigend
4 = ausreichend	3,51 bis 4,50 = ausreichend
5 = mangelhaft	4,51 bis 5,50 = mangelhaft
6 = ungenügend	5,51 bis 6,00 = ungenügend

Anlage 2

zu § 12 Abs. 1

Volksschule

Schuljahr 19...../.....

Entlassungszeugnis

.....
(Vornamen) (Familienname)

geboren am 19..... in

Landkreis Bekenntnis

hat die Volksschulpflicht erfüllt und im letzten
Schuljahr den Schülerjahrgang besucht.

Die Leistungen sind wie folgt beurteilt worden:

- Religionslehre
- Deutsch
(Leistungskurs A/B)
- Englisch
(Leistungskurs A/B)
- Mathematik
(Leistungskurs A/B)
- Physik/Chemie (Kern-
unterricht/Leistungskurs)
- Geschichte
- Wirtschaftsgeographie
- Biologie
- Leibeserziehung
- Arbeits- und Soziallehre
- Allgemeine Arbeitslehre
- Soziallehre
- Technisches Werken
- Technisches Zeichnen
- Hauswirtschaft
- Handarbeit und textiles
 Gestalten
- Kurzschrift
- Maschinenschreiben
- Kunsterziehung/Werken
- Musik

Der Schüler / Die Schülerin hat am Neigungskurs in
.....
teilgenommen.

Der Schüler / Die Schülerin wird hiermit aus der Volksschule

entlassen,

bleibt aber zum Besuch der Berufsschule oder einer sie ersetzenden schulischen Einrichtung verpflichtet.

....., den 19.....

Der Schulleiter: Der Klassenleiter:

(Siegel)

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend,
4 = ausreichend, 5 = mangelhaft,
6 = ungenügend

Anlage 3
zu § 12 Abs. 4

Volksschule

Schuljahr 19...../.....

Zeugnis
über den qualifizierenden Abschluß

(Vornamen) (Familiename)

geboren am 19..... in

Landkreis Bekenntnis
hat die Volksschulpflicht erfüllt.

Er / Sie hat sich in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch, Physik/Chemie und im Unterrichtsgebiet Arbeits- und Soziallehre der Abschlußprüfung an der Hauptschule mit Erfolg unterzogen.

Seine / Ihre Leistungen sind wie folgt beurteilt worden:

- Deutsch
- Mathematik
- Englisch
- Physik/Chemie
- Arbeits- und Soziallehre
- Allgemeine Arbeitslehre
- Soziallehre
- Technisches Werken
- Technisches Zeichnen
- Hauswirtschaft
- Handarbeit und textiles Gestalten
- Kurzschrift
- Maschinenschreiben

Er / Sie hat den

qualifizierenden Abschluß der Hauptschule

mit der Gesamtpfungsnote

(Notendurchschnitt) erreicht.

....., den 19.....

(Siegel)

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses:

Der Prüfung lag die Prüfungsordnung vom zugrunde.

Bewertung der Einzelleistungen	Bewertung des Gesamtergebnisses
1 = sehr gut	1,00 bis 1,50 = sehr gut
2 = gut	1,51 bis 2,50 = gut
3 = befriedigend	2,51 bis 3,50 = befriedigend
4 = ausreichend	3,51 bis 4,50 = ausreichend
5 = mangelhaft	4,51 bis 5,50 = mangelhaft
6 = ungenügend	5,51 bis 6,00 = ungenügend

Verordnung
über die Zuständigkeit der Gerichte nach den zum 1. Januar 1970 eintretenden Gebietsänderungen

Vom 8. Dezember 1969

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (BGBl. III 300—4) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Diese Verordnung gilt für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit derjenigen Amtsgerichte, die durch das Gesetz über die Aufhebung von Amtsgerichten und die Änderung von Amtsgerichtsbezirken vom 24. Juni 1969 (GVBl. S. 148) aufgehoben oder aus deren Bezirk Gebietsteile einem anderen Amtsgericht zugelegt werden.

§ 2

An die Stelle der aufgehobenen Amtsgerichte (Art. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1969) treten die Amtsgerichte, denen der Bezirk des aufgehobenen Amtsgerichts zugelegt wird.

§ 3

(1) In den Fällen, in denen Gebietsteile aus dem Bezirk eines Amtsgerichts (abgebendes Gericht) einem anderen Amtsgericht (aufnehmendes Gericht) zugelegt werden (Art. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1969), ist die Frage der Zuständigkeit in jedem Verfahren des abgebenden Gerichts für die Zeit ab 1. Januar 1970 so zu beurteilen, wie wenn die Gebietsänderung schon in dem Zeitpunkt bestanden hätte, auf den bei der Beurteilung der Frage der Zuständigkeit abzustellen ist. Tritt hiernach die Zuständigkeit des aufnehmenden Gerichts an die Stelle der Zuständigkeit des abgebenden Gerichts, so gehen anhängige Verfahren auf dieses Gericht über.

(2) Für die Verfügungen von Todes wegen, die sich am 31. Dezember 1969 in der besonderen amtlichen Verwahrung des abgebenden Gerichts befinden, bleibt dieses Gericht in jedem Fall weiterhin zuständig.

§ 4

Für die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der aufgehobenen und der abgebenden Amtsgerichte (Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1969) sind die Gerichte zuständig, die den aufgehobenen und abgebenden Gerichten am 31. Dezember 1969 übergeordnet waren.

§ 5

Ist der Eintritt von Rechtswirkungen in einer Angelegenheit, für die die Zuständigkeit nach § 3 vom abgebenden auf das aufnehmende Gericht übergeht, davon abhängig, daß ein Antrag oder eine Erklärung innerhalb einer bestimmten Frist bei Gericht eingereicht wird, so gilt die Frist als gewahrt, wenn der Antrag oder die Erklärung vor Fristablauf bei dem abgebenden Gericht eingeht. Dieses leitet den Antrag oder die Erklärung von Amts wegen an das aufnehmende Gericht weiter. Diese Vorschrift tritt am 31. Dezember 1970 außer Kraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.
München, den 8. Dezember 1969

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
I. V. Bauer, Staatssekretär

Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte zur Führung des Schiffsregisters und des Schiffs- bauregisters

Vom 8. Dezember 1969

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2, 65 Abs. 1 der Schiffsregisterordnung vom 26. Mai 1951 (BGBl. I S. 360), des § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 17. Juli 1960 (GVBl. S. 131) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Führung des Schiffsregisters für Schiffe, deren Heimatort in einem der nachstehend aufgeführten Gebiete liegt, wird folgenden Amtsgerichten übertragen:

- a) dem Amtsgericht Regensburg für das von der Donau und ihren nördlichen Nebenflüssen umfaßte sowie für das südlich der Donau gelegene Gebiet des Freistaates Bayern,
- b) dem Amtsgericht Würzburg für das übrige Gebiet des Freistaates Bayern.

§ 2

- (1) Das Schiffsbauregister wird bei den Amtsgerichten geführt, bei denen ein Schiffsregister geführt wird.
- (2) Das Bauwerk eines Schiffes ist in das Schiffsbauregister des Amtsgerichts einzutragen, in dessen Schiffsregister das fertige Schiff einzutragen wäre, wenn der Bauort sein Heimatort wäre.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft. Die Verordnung vom 13. Juli 1960 (GVBl. S. 135) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

München, den 8. Dezember 1969

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
I. V. Bauer, Staatssekretär

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Sitze und Bezirke der Jugendgerichte

Vom 8. Dezember 1969

Auf Grund des § 33 Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 751), des § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 12. Juli 1960 (GVBl. S. 131) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 der Verordnung über die Sitze und Bezirke der Jugendgerichte vom 13. Juli 1960 (GVBl. S. 133) wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 1, 10, 12, 14, 15, 16 und 17 erhalten folgende Fassung:
 - „1) Kronach, Lindau (Bodensee) und München für ihren Bezirk;“
 - „10) Kempten (Allgäu) für die Amtsgerichtsbezirke Kempten (Allgäu) und Sonthofen;“
 - „12) Memmingen für die Amtsgerichtsbezirke Buchloe, Illertissen, Memmingen und Mindelheim;“
 - „14) Neu-Ulm für die Amtsgerichtsbezirke Günzburg, Krumbach (Schwaben) und Neu-Ulm;“
 - „15) Nürnberg für die Amtsgerichtsbezirke Hersbruck, Hilpoltstein, Lauf (Pegnitz), Neumarkt i. d. OPf., Nürnberg und Schwabach;“
 - „16) Regensburg für die Amtsgerichtsbezirke Abensberg, Burglengenfeld, Kelheim, Parsberg, Regensburg, Riedenburg und Roding;“
 - „17) Rosenheim für die Amtsgerichtsbezirke Bad Aibling, Rosenheim und Wasserburg a. Inn;“
- b) Die Nummer 11) wird gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.
München, den 8. Dezember 1969

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
I. V. Bauer, Staatssekretär

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Sitze und Bezirke der Schöffengerichte

Vom 8. Dezember 1969

Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes, des § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 12. Juli 1960 (GVBl. S. 131) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung über die Sitze und Bezirke der Schöffengerichte vom 13. Juli 1960 (GVBl. S. 132) wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 1, 15, 20, 22, 24, 25 und 26 erhalten folgende Fassung:
 - „1) Erlangen, Eggenfelden, Freising, Kitzingen, Kronach, Landsberg a. Lech, Lindau (Bodensee), München, Neuburg a. d. Donau und Wunsiedel je für ihren Bezirk;“

- „15) Kempten (Allgäu) für die Amtsgerichtsbezirke Kempten (Allgäu) und Sonthofen;“
 „20) Memmingen für die Amtsgerichtsbezirke Buchloe, Illertissen, Memmingen und Mindelheim;“
 „22) Neu-Ulm für die Amtsgerichtsbezirke Günzburg, Krumbach (Schwaben) und Neu-Ulm;“
 „24) Regensburg für die Amtsgerichtsbezirke Abensberg, Burglengenfeld, Kelheim, Parsberg, Regensburg, Riedenburg und Roding;“
 „25) Rosenheim für die Amtsgerichtsbezirke Bad Aibling, Rosenheim und Wasserburg a. Inn;“
 „26) Schwabach für die Amtsgerichtsbezirke Hilpoltstein und Schwabach.“

b) Die Nummern 9) und 19) werden gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

München, den 8. Dezember 1969

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
 I. V. Bauer, Staatssekretär

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Konkursachen

Vom 8. Dezember 1969

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und des § 71 Abs. 3 der Konkursordnung in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Bestimmung von gemeinsamen Amtsgerichten für Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Konkursachen vom 19. Juni 1957 (GVBl. S. 127) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Konkursachen vom 21. Juni 1957 (GVBl. S. 127) wird wie folgt geändert:

Die Nummern 8, 9, 10, 12, 14 und 19 erhalten folgende Fassung:

- „8) Kempten (Allgäu) für die Amtsgerichtsbezirke Kempten (Allgäu), Lindau (Bodensee) und Sonthofen;“
 „9) Memmingen für die Amtsgerichtsbezirke Buchloe, Illertissen, Memmingen und Mindelheim;“
 „10) Mühldorf für die Amtsgerichtsbezirke Altötting, Burghausen und Mühldorf;“
 „12) Neu-Ulm für die Amtsgerichtsbezirke Günzburg, Krumbach (Schwaben) und Neu-Ulm;“
 „14) Regensburg für die Amtsgerichtsbezirke Abensberg, Burglengenfeld, Kelheim, Parsberg, Regensburg, Riedenburg und Roding;“
 „19) Weißenburg i. Bay. für die Amtsgerichtsbezirke Beilngries, Eichstätt, Hilpoltstein und Weißenburg i. Bay.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

München, den 8. Dezember 1969

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
 I. V. Bauer, Staatssekretär

Verordnung über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung für das Lehramt der gewerblichen Fachlehrer an Berufsschulen in Bayern (ZAPogFIB)

Vom 16. Dezember 1969

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2, Art. 28 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 letzter Halbsatz und Art. 117 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. April 1969 (GVBl. S. 97) und des § 23 der Laufbahnverordnung (LbV) in der Fassung vom 5. Juni 1968 (GVBl. S. 160) erlassen das Staatsministerium für Unterricht und Kultus und das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

Übersicht

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
 § 2 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung
 § 3 Vorbereitungsdienst
 § 4 Ernennung und Dienstbezeichnung
 § 5 Ausbildung

Abschnitt II

Prüfungsordnung

- A) Allgemeine Vorschriften
 § 6 Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung
 § 7 Aufsicht des Landespersonalausschusses
 § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
 § 9 Niederschrift über die Prüfung
 B) Anstellungsprüfung
 § 10 Durchführung der Prüfung
 § 11 Prüfungsausschuß
 § 12 Prüfer
 § 13 Prüfungstermine
 § 14 Meldung und Zulassung zur Prüfung
 § 15 Umfang der Prüfung
 § 16 Verfahren bei schriftlichen Prüfungen
 § 17 Verfahren bei mündlichen Prüfungen
 § 18 Verfahren bei schulpraktischen Prüfungen
 § 19 Einzelnoten, Gesamtpfungsnote
 § 20 Platzziffer
 § 21 Nichtbestehen
 § 22 Prüfungszeugnis und Bescheinigung
 § 23 Rücktritt, Verhinderung, Versäumnis
 § 24 Täuschungsversuch
 § 25 Wiederholung der Prüfung
 § 26 Anfechtbarkeit der Prüfungsentscheidungen
 § 27 Prüfungsgebühr

Abschnitt III

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 28 Änderung
 § 29 Ausnahmeregelungen
 § 30 Inkrafttreten

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt Zulassung, Ausbildung und Prüfungen der Fachlehrer mit gewerblicher Vorbildung oder Ingenieurprüfung an gewerblichen Be-

rufsschulen mit der Lehrbefähigung für die Fachtheorie der Lehrberufe, die der fachlichen Vorbildung des Bewerbers entsprechen sowie für praktische Fachkunde und Fachzeichnen der Fachrichtung des Bewerbers. Sie gilt für Fachlehrer des Staates, der Gemeinden und der Gemeindeverbände und anderer nichtstaatlicher Dienstherrn in Bayern.

§ 2

Voraussetzungen für die Zulassung zur Laufbahn

Zur Laufbahn der Fachlehrer mit gewerblicher Vorbildung oder Ingenieurprüfung an gewerblichen Berufsschulen kann zugelassen werden, wer

1. den staatlichen Vorbereitungsdienst für das Lehramt der Fachlehrer an gewerblichen Berufsschulen ordnungsgemäß abgeleistet,
2. die Anstellungsprüfung für das Lehramt der Fachlehrer an gewerblichen Berufsschulen mit Erfolg abgelegt hat.

§ 3

Vorbereitungsdienst

(1) Der staatliche Vorbereitungsdienst dauert ein Jahr.

(2) Zum staatlichen Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden:

1. wer

- a) mit Erfolg die Ingenieurprüfung (graduierter Ingenieur) der einschlägigen Fachrichtung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule im Bundesgebiet oder eine vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannte Prüfung außerhalb des Bundesgebietes abgelegt hat, oder
- b) die Meisterprüfung im Handwerk oder die Industriemeisterprüfung mit Erfolg hat und die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 2. oder Abs. 2 LbV erfüllt; an die Stelle der Meisterprüfung kann der erfolgreiche Abschluß einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule treten, deren Abschlußprüfung der Meisterprüfung nach den Bestimmungen der Handwerksordnung gleichgestellt ist oder deren Abschluß durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr als gleichwertig anerkannt wird;

2. wer den Nachweis einer nach der Prüfung gemäß Abs. 1 Ziffer 1 lit. a) oder b) abgeleisteten mindestens zweijährigen entsprechenden Tätigkeit im Handwerk, in der Industrie oder im öffentlichen Dienst erbringt. Tätigkeiten im öffentlichen Dienst müssen außerhalb des Schuldienstes verbracht werden.

(3) Bewerber müssen die für den Beruf eines Lehrers erforderliche Gesundheit besitzen. Insbesondere müssen sie von Krankheiten, die eine ordnungsgemäße Lehrtätigkeit unmöglich machen, sowie von ansteckungsfähiger Tuberkulose der Atmungsorgane frei sein und für den Lehrberuf ausreichendes Seh-, Hör- und Sprachvermögen besitzen. Der Nachweis der Gesundheit ist durch amtsärztliches Zeugnis zu erbringen.

(4) Bewerber, welche das 36. Lebensjahr vollendet haben, können zum Vorbereitungsdienst nicht mehr zugelassen werden. Der Landespersonalausschuß kann hiervon Ausnahmen zulassen.

(5) Über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Soweit erforderlich wird ein Ausleseverfahren durchgeführt.

§ 4

Ernennung und Dienstbezeichnung

(1) Nach der Zulassung zum Vorbereitungsdienst werden die Bewerber durch die Regierung von Oberbayern zu Beamten auf Widerruf ernannt.

(2) Die Beamten führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Fachlehreranwärter (FIA B)“.

§ 5

Ausbildung

(1) Die Ausbildung während des Vorbereitungsdienstes erfolgt durch das Staatsinstitut zur Ausbildung von Fachlehrern in München.

(2) Die Ausbildung umfaßt Vorlesungen, Seminare, Übungen und Praktika nach dem Ausbildungsplan des Staatsinstituts zur Ausbildung von Fachlehrern.

(3) Die Fachlehreranwärter sind zur Teilnahme an allen Ausbildungsveranstaltungen verpflichtet und unterliegen dabei den Weisungen des Staatsinstituts.

Abschnitt II

Prüfungsordnung

A) Allgemeine Vorschriften

§ 6

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

Für die Anstellungsprüfung gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 261) in der jeweiligen Fassung, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

§ 7

Aufsicht des Landespersonalausschusses

Die Mitglieder des Landespersonalausschusses und der Generalsekretär als Leiter der Geschäftsstelle sowie beauftragte Beamte der Geschäftsstelle haben Zutritt zu allen Prüfungen. Sie sind berechtigt, Einsicht in die Prüfungsarbeiten zu nehmen und an den Beratungen des Prüfungsausschusses teilzunehmen.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten folgende Notenstufen:

sehr gut	= 1
gut	= 2
befriedigend	= 3
ausreichend	= 4
mangelhaft	= 5
ungenügend	= 6

(2) Für die Bewertung sind nur ganze Noten zulässig.

§ 9

Niederschrift über die Prüfung

(1) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu führen, die über alle für die Beurteilung der Prüfungsleistungen wesentlichen Vorkommnisse Aufschluß geben muß.

(2) Die Niederschrift wird von dem dazu beauftragten Prüfer oder Aufsichtsführenden erstellt.

(3) In der Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist insbesondere festzustellen, ob die Aufgaben ordnungsgemäß unter Aufsicht und unter Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeit gelöst wurden.

(4) Der Niederschrift über die schriftlichen Prüfungen ist ein Verzeichnis der Prüfungsteilnehmer beizufügen, in dem die täglich ausgelosten Arbeitsplatznummern eingetragen sind.

B) Anstellungsprüfung

§ 10

Durchführung der Prüfung

Die Anstellungsprüfung wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Auftrag des Landespersonalausschusses durchgeführt.

§ 11

Prüfungsausschuß

(1) Zur Durchführung der Prüfung wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus ein Prüfungsausschuß gebildet. Dieser besteht aus einem Vertreter des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus als Vorsitzendem, dem Leiter des Staatsinstituts zur Ausbildung von Fachlehrern, einer hauptamtlichen Lehrkraft des Staatsinstituts zur Ausbildung von Fachlehrern und einem Fachlehrer. Für den Vorsitzenden und die Mitglieder wird je ein Vertreter bestimmt. Der Prüfungsausschuß führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für die Anstellungsprüfung der gewerblichen Fachlehrer an Berufsschulen in Bayern“.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat

- a) die Prüfung vorzubereiten, insbesondere die Termine für die Prüfung zu bestimmen und ihre rechtzeitige Bekanntgabe zu veranlassen,
- b) den Prüfungsausschuß einzuberufen,
- c) die Vorlage von Vorschlägen der Prüfer für die Prüfungsaufgaben der schriftlichen Prüfung zu veranlassen,
- d) über die Zulassung von Hilfsmitteln zu entscheiden,
- e) für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben zu sorgen und die schriftliche Prüfung durch Aufsichtspersonen überwachen zu lassen,
- f) die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten zu veranlassen und gegebenenfalls den Stichtscheid zu treffen,
- g) die Prüfungskommissionen für die Abnahme der mündlichen und praktischen Prüfung zu bestimmen,
- h) die Prüfungsergebnisse festzusetzen und die Zeugnisse und Bescheinigungen auszustellen,
- i) alle Prüfungsentscheidungen zu treffen, die nicht anderen Prüfungsorganen übertragen sind,
- k) über Widersprüche zu entscheiden, die sich gegen Prüfungsentscheidungen richten, soweit nicht der Prüfungsausschuß die Erstentscheidung getroffen hat.

(3) Der Prüfungsausschuß entscheidet über

- a) die Zulassung zur Prüfung,
- b) Anträge auf Prüfungsvergünstigungen gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung,
- c) die Folgen des Unterschleifs, des Rücktritts, der Verhinderung und des Versäumnisses,
- d) die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung,
- e) die Auswahl der Prüfungsaufgaben aus den Aufgabenvorschlägen,
- f) Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen, soweit er die Erstentscheidung selbst getroffen hat.

(4) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beratung und Abstimmung sind geheim.

(5) Die mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Personen sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses in allen Prüfungsgeschäften verpflichtet.

§ 12

Prüfer

(1) Prüfer sind die an der Ausbildung beteiligten Lehrpersonen. Der Prüfungsausschuß kann weitere Lehrkräfte, Berufsschuldirektoren und Fachreferenten für das Berufsschulwesen bei den Regierungen mit deren Einverständnis zu Prüfern bestimmen.

(2) Die Prüfer reichen Vorschläge für die Prüfungsaufgaben und die zuzulassenden Hilfsmittel ein. Sie wirken bei der Bewertung der schriftlichen Arbeiten und der Abnahme der mündlichen und praktischen Prüfung mit.

§ 13

Prüfungstermine

Die Prüfung findet einmal im Jahr statt. Der Beginn der Prüfung und die Prüfungstermine werden durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgesetzt und sechs Wochen vor Prüfungsbeginn durch Anschlag im Staatsinstitut zur Ausbildung von Fachlehrern bekanntgegeben; dies gilt nicht für die ersten zwei Lehrproben.

§ 14

Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Der Fachlehreranwärter hat sich am Ende des Vorbereitungsdienstes beim Leiter des Staatsinstituts zur Ausbildung von Fachlehrern zur Teilnahme an der Anstellungsprüfung zu melden. Dies gilt nicht für die ersten zwei Lehrproben.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer

- a) an der Ausbildung erfolgreich teilgenommen hat. Die Feststellung hierüber trifft das mit der Ausbildung beauftragte Staatsinstitut auf Grund der während des Vorbereitungsdienstes gezeigten Leistungen sowie der ersten zwei Lehrproben,
- b) die Prüfungsgebühr eingezahlt hat.

(3) Die Zulassung wird dem Fachlehreranwärter bekanntgegeben; eine ablehnende Entscheidung wird unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt.

§ 15

Umfang der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem schulpraktischen Teil.

(2) Der schriftliche Teil umfaßt je eine Klausurarbeit aus den Prüfungsfächern

- a) Erziehungswissenschaft,
- b) Psychologie,
- c) Didaktik,
- d) Technologie,
- e) Technische Physik,
- f) Technische Chemie.

(3) Prüfungsfächer des mündlichen Teiles sind

- a) Fachdidaktik,
- b) Schulkunde.

(4) Der schulpraktische Teil umfaßt drei Lehrproben. Zwei der drei Lehrproben werden bereits im Laufe des Vorbereitungsdienstes abgelegt.

§ 16

Verfahren bei schriftlichen Prüfungen

(1) Die Arbeitszeit für die Klausurarbeiten beträgt je 3 Stunden.

(2) Die Prüfungsaufgaben werden für alle Prüfungsteilnehmer einheitlich gestellt. Die Prüfungsaufgaben sind in verschlossenem Umschlag in den Prüfungsraum zu bringen. Sie dürfen erst verteilt werden, wenn den Prüfungsteilnehmern Gelegenheit gegeben wurde, sich von der Unversehrtheit des Verschlusses zu überzeugen.

(3) An jedem Prüfungstag werden vor Beginn der Arbeitszeit die Arbeitsplätze unter den Prüfungsteilnehmern verlost. Zu diesem Zweck werden die Arbeitsplätze fortlaufend nummeriert. Über das Ergebnis der Auslosung wird ein Verzeichnis erstellt.

(4) Die Aufsicht bei der Abnahme der schriftlichen Prüfung führen die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Aufsichtspersonen. Sie haben die Prüfungsteilnehmer vor Beginn der Prüfung zur Ablieferung nicht zugelassener Hilfsmittel aufzufordern und darüber zu wachen, daß Unterschleif bei der Fertigung der Prüfungsarbeiten unterbleibt.

(5) Die Prüfungsarbeiten dürfen nicht den Namen des Prüfungsteilnehmers tragen. Sie sind mit der Bezeichnung des Prüfungsfaches, des Prüfungstages und der Arbeitsplatznummer zu versehen.

(6) Während der Anfertigung der Prüfungsarbeiten dürfen nicht mehrere Prüfungsteilnehmer gleichzeitig den Prüfungsraum verlassen. Die Dauer der Abwesenheit ist auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.

(7) Die Prüfungsarbeiten sind grundsätzlich handschriftlich zu fertigen. Durchschriften sind nicht erlaubt.

(8) Eine Viertelstunde vor Ablauf der vorgeschriebenen Arbeitszeit sind die Prüfungsteilnehmer auf die bevorstehende Ablieferung der Prüfungsarbeiten aufmerksam zu machen.

(9) Nach Ablauf der vorgesehenen Arbeitszeit sind die Prüfungsarbeiten abzufordern. Trotz wiederholter Aufforderung nicht abgegebene Arbeiten sind mit „ungenügend“ (Note 6) zu bewerten.

(10) Jede schriftliche Prüfungsarbeit ist gesondert von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) selbständig zu bewerten.

(11) Bei abweichender Beurteilung sollen sich die beiden Prüfer über die Benotung einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(12) Die Aufsichtsführenden dürfen nicht zur Bewertung der Prüfungsarbeiten herangezogen werden, bei denen sie die Aufsicht geführt haben.

§ 17

Verfahren bei mündlichen Prüfungen

(1) Die mündliche Prüfung dauert in jedem Prüfungsfach je Prüfungsteilnehmer in der Regel 15 Minuten. Die Prüfung in Gruppen bis zu vier Prüfungsteilnehmern ist zulässig.

(2) Die mündliche Prüfung wird von den vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Prüfungskommissionen abgenommen. Jede Prüfungskommission besteht aus einem Ersten und einem Zweiten Prüfer.

(3) Die Prüfungsleistungen werden durch beide Prüfer bewertet. Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Bewertung versuchen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist die vom ersten Prüfer erteilte Note ausschlaggebend, wenn die Bewertungen nur um eine Notenstufe voneinander abweichen. Wenn sie um zwei No-

tenstufen voneinander abweichen, so erhält der Prüfungsteilnehmer die Note, die sich als Mittel aus den beiden Bewertungen ergibt.

§ 18

Verfahren bei schulpraktischen Prüfungen

(1) Jede Lehrprobe umfaßt eine Unterrichtsstunde. Ort, Zeit und Thema der Lehrprobe werden dem Prüfungsteilnehmer eine Woche vorher bekanntgegeben.

(2) Vor Beginn der Lehrprobe hat der Prüfungsteilnehmer eine Lehrdarstellung vorzulegen. Die Lehrdarstellung wird in die Bewertung der Lehrprobe einbezogen.

(3) Die Lehrprobe wird von der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Prüfungskommission abgenommen. Die Prüfungskommission besteht aus einem Ersten und einem Zweiten Prüfer.

(4) Die Lehrprobe wird durch beide Prüfer bewertet. Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Bewertung versuchen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist die vom Ersten Prüfer erteilte Note ausschlaggebend, wenn die Bewertungen nur um eine Notenstufe voneinander abweichen. Wenn sie um zwei Notenstufen voneinander abweichen, so erhält der Prüfungsteilnehmer die Note, die sich als Mittel aus den beiden Bewertungen ergibt.

§ 19

Einzelnoten, Gesamtprüfungsnote

(1) Die Einzelnoten ergeben sich aus den Bewertungen der Leistungen in den Prüfungsfächern.

(2) Die Note aus der Schulpraxis ergibt sich aus den Leistungen der Lehrproben. Dabei zählen die Noten der ersten zwei Lehrproben je einfach, die Note der letzten Lehrprobe dreifach. Teiler für die Schulpraxisnote ist fünf.

(3) Aus den Einzelnoten wird eine Gesamtprüfungsnote gebildet. Bei der Berechnung zählen die Einzelnoten

aus der Erziehungswissenschaft	zweifach
aus der Psychologie	„
aus der Didaktik	„
aus der Technologie	„
aus der technischen Physik	„
aus der technischen Chemie	„
aus der Fachdidaktik	„
aus der Schulkunde	einfach
aus der Schulpraxis: die 1. Lehrprobe	„
die 2. Lehrprobe	„
die 3. Lehrprobe	dreifach

Teiler für die Gesamtprüfungsnote ist 20.

(4) Das in der Prüfung erzielte Gesamtergebnis wird mit einem der folgenden Gesamturteile bewertet:

- „mit Auszeichnung bestanden“
bei einer Gesamtprüfungsnote von 1,00 — 1,50;
- „gut bestanden“
bei einer Gesamtnote von 1,51 — 2,50;
- „befriedigend bestanden“
bei einer Gesamtprüfungsnote von 2,51 — 3,50;
- „bestanden“
bei einer Gesamtprüfungsnote von 3,51 — 4,50.

§ 20

Platzziffer

Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung mit Erfolg abgelegt hat, wird auf Grund seiner Gesamtprüfungsnote durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Platzziffer festgesetzt. Bei gleicher Gesamtprüfungsnote wird die gleiche Platzziffer erteilt. In diesem Falle erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

§ 21

Nichtbestehen

Die Prüfung hat nicht bestanden, wer

- a) eine schlechtere Gesamtprüfungsnote als 4,50 erzielt,
- b) in zwei Fächern der schriftlichen Prüfung eine schlechtere Note als „ausreichend“ erhält,
- c) in der Schulpraxis eine schlechtere Note als „ausreichend“ erhält.

§ 22

Prüfungszeugnis und Bescheinigung

(1) Wer die Anstellungsprüfung bestanden hat, erhält das Zeugnis über die Anstellungsprüfung für das Lehramt der Fachlehrer an gewerblichen Berufsschulen.

(2) Das Zeugnis enthält die Einzelnoten, die Gesamtprüfungsnote, das Gesamturteil und die Lehrbefähigung (§ 1).

(3) Über die in der Prüfung erzielte Platzziffer erhält der Prüfungsteilnehmer eine Bescheinigung.

(4) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

(5) Zeugnisse und Bescheinigungen werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet; er bestimmt den Tag der Ausfertigung.

§ 23

Rücktritt, Verhinderung, Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer vor Beginn der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, zurück, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(3) Kann ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so gilt folgendes:

- a) Hat der Prüfungsteilnehmer die dritte Lehrprobe und die Prüfung in vier weiteren Prüfungsfächern abgelegt, so gilt die Prüfung als abgelegt. Die fehlenden Prüfungsteile sind innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Frist nachzuholen.

Der Nachweis der unverschuldeten Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Falle der Krankheit durch amtsärztliches Zeugnis. Der Prüfungsausschuß stellt fest, ob eine vom Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.

- b) Sind die Prüfungsleistungen nach Buchst. a) nicht erbracht, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(4) Versäumt ein Prüfungsteilnehmer einen Prüfungstermin ohne genügende Entschuldigung, so werden die in diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet.

(5) Die Folgen des Rücktritts, der Verhinderung und des Versäumnisses werden dem Prüfungsteilnehmer

durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter schriftlich mitgeteilt.

§ 24

Täuschungsversuch

(1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten. In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Als verschleierter Unterschleif gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(2) Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend“ zu bewerten und das Prüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(3) Ein Prüfungsteilnehmer, der einen Prüfer zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Fälschung des Prüfungsergebnisses verleiten sucht, hat die Prüfung nicht bestanden. Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so ist er von der Fortsetzung auszuschließen und die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.

§ 25

Wiederholung der Prüfung

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können sie im Rahmen der nächsten Prüfung wiederholen. Die Wiederholung ist nur möglich, wenn der Bewerber erneut zum Vorbereitungsdienst zugelassen wurde.

(2) Die erstmals abgelegte Prüfung kann zur Verbesserung des Ergebnisses zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Dabei werden die Noten der ersten zwei Lehrproben des Vorjahreszeugnisses übernommen. Der Prüfungsteilnehmer hat die Wahl, welches Prüfungszeugnis er gelten lassen will. Das Zeugnis über die Wiederholungsprüfung wird nur ausgehändigt, wenn das erste Prüfungszeugnis zurückgegeben wird.

(3) Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

(4) Der Antrag auf wiederholte Zulassung zur Prüfung ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

(5) Bei Wiederholung ist die Prüfung unbeschadet des Absatzes 2 Satz 2 in allen Teilen neu abzulegen.

§ 26

Anfechtbarkeit der Prüfungsentscheidungen

(1) Prüfungsentscheidungen, die Verwaltungsakte sind, können nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) angefochten werden.

(2) Prüfungsteilnehmer können beim Landespersonalausschuß Antrag auf Überprüfung einer Prüfungsentscheidung stellen. Die Nachprüfung beschränkt sich darauf, ob verfahrensrechtliche Vorschriften verletzt wurden oder ob der Beurteilung der Prüfungsleistungen rechtsirrig oder sachfremde Erwägungen zugrunde lagen. Durch den Antrag beim Landespersonalausschuß werden die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehenen Fristen für die Einlegung eines Rechtsmittels nicht gewahrt.

§ 27

Prüfungsgebühr

(1) Für die Prüfung sowie für die Wiederholung der Prüfung wird eine Gebühr von 60,— DM erhoben.

(2) Die Prüfungsgebühr ist vor der Meldung zur Prüfung bei der vom Leiter des Staatsinstituts zur Ausbildung von Fachlehrern bezeichneten Stelle einzuzahlen.

(3) Tritt ein Bewerber vor Beginn der Prüfung zurück, so sind ihm 45,— DM zu erstatten. Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Zulassung, jedoch vor Beginn der schriftlichen Arbeiten von der Prüfung zurück oder gilt die Prüfung als nicht abgelegt, so ist ihm die Hälfte der Prüfungsgebühr zu erstatten. Eine Erstattung der Gebühr in sonstigen Fällen ist nicht zulässig.

Abschnitt III

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 28

Änderung

Die Verordnung über die Laufbahnen der Lehrer an gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen und Berufsaufbauschulen (LbVBSch) vom 20. Juni 1962 (GVBl. S. 138 und 234) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 29

Ausnahmeregelungen

Zur Anstellungsprüfung 1970 können Anwärter zugelassen werden, die eine Mindestausbildung von acht Monaten erfüllen.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.
München, den 16. Dezember 1969

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

I. V. Lauerbach, Staatssekretär

Bayerisches Staatsministerium
des Innern

I. V. Fink, Staatssekretär

Bekanntmachung

der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 20. November 1969 Vf. 124-V-68 betreffend die Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 10 Abs. 1 der Landesverordnung über die Verhütung von Bränden vom 21. April 1961 (GVBl. S. 136) auf die Vorlage des Amtsgerichts Aschaffenburg vom 12. November 1968.

Gemäß Art. 45 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof in der Fassung vom 26. Oktober 1962 (GVBl. S. 337) wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 20. November 1969 bekanntgemacht.

München, den 1. Dezember 1969

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Der Generalsekretär:

Dr. Meder, Senatspräsident

Vf. 124-V-68

Im Namen des Freistaates Bayern!

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache

Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 10 Abs. 1 der Landesverordnung über die Verhütung von Bränden vom 21. April 1961 (GVBl. S. 136)

auf die Vorlage des Amtsgerichts Aschaffenburg vom 12. November 1968

ohne mündliche Verhandlung in der nichtöffentlichen Sitzung vom 20. November 1969, an der teilgenommen haben

als Vorsitzender:

der stv. Präsident des Bayer. Verfassungsgerichtshofs, Senatspräsident Dr. Meder,

als Beisitzer:

Senatspräsident Hefele, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,

Senatspräsident Dr. Grube, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,

Landgerichtspräsident Barth, Landgericht München I, Vizepräsident Dr. Domcke, Oberlandesgericht München,

Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Werner, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,

Oberstlandesgerichtsrat Dr. Preißler, Bayer. Oberstes Landesgericht,

Oberlandesgerichtsrat Dr. Schmidt, Oberlandesgericht Nürnberg,

Oberlandesgerichtsrat Merz, Oberlandesgericht München,

folgenden

Beschuß:

Die Vorlage ist unzulässig.

Gründe:

I.

1. Das Bayer. Staatsministerium des Innern hat am 21. 4. 1961 auf Grund des Art. 4 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) vom 17. 11. 1956 (BayBS I S. 327) — nunmehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. 1. 1967 (GVBl. S. 243) — eine Landesverordnung über die Verhütung von Bränden — LVVB — erlassen (GVBl. S. 136). Deren § 10 Abs. 1 lautet:

Zündhölzer und andere Feuerzeuge dürfen an Kinder unter 12 Jahren nicht abgegeben werden. Zündhölzer und andere Feuerzeuge sind so zu verwahren, daß sie solchen Kindern nicht ohne weiteres zugänglich sind.

2. Gegen den Kaufmann Friedrich Stahlberg in Bad Soden ist beim Amtsgericht Aschaffenburg ein Strafverfahren anhängig. Es wird ihm zur Last gelegt, Kindern unter 12 Jahren in Automaten Kleinfeuerzeuge zugänglich gemacht und dadurch eine Übertretung des § 368 Nr. 8 StGB in Verbindung mit den §§ 10, 35 LVVB begangen zu haben.

Das Amtsgericht hat am 12. 11. 1968 unter Aussetzung des Verfahrens die Akten dem Bayer. Verfassungsgerichtshof zur Entscheidung der Frage vorgelegt, ob der § 10 Abs. 1 LVVB mit der Bayer. Verfassung vereinbar sei. Zur Begründung führt es aus: Die Vorschrift sei wegen Verstoßes gegen den Art. 3 BV in Verbindung mit Art. 80 GG und Art. 55 Nr. 2 Satz 3 BV verfassungswidrig. Sie überschreite den Ermächtigungsrahmen des Art. 44 Abs. 3 Nr. 4 LStVG. Mit der in dieser Vorschrift gegebenen Ermächtigung zum Erlaß von Bestimmungen über „Schutzmaßnah-

men zur Verhütung feuergefährlicher Zustände“ habe der Gesetzgeber keine derart generalpräventive Regelung treffen wollen wie das Verbot des Verkaufs von Zündhölzern und Feuerzeugen an Kinder unter 12 Jahren. Sollte er beim Erlaß des Art. 44 Abs. 3 Nr. 4 LStVG an eine derart weite Auslegung gedacht haben, dann wäre die Ermächtigungsnorm im Hinblick auf den Art. 3 BV und den Art. 80 GG trotzdem eng auszulegen.

3. Dem Bayer. Landtag, dem Bayer. Senat und der Bayer. Staatsregierung ist gemäß Art. 44 Abs. 3 VfGHG Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden.

a) Der Landtag und der Senat haben beschlossen, sich nicht an dem Verfahren zu beteiligen.

b) Die Staatsregierung führt aus: Die Vorlage sei unzulässig. Werde bei Erlaß einer Rechtsverordnung, wie das vorliegende Gericht meine, die Grenze der gesetzlichen Ermächtigung nicht eingehalten, so habe das Gericht in eigener Zuständigkeit inzidenter über die Rechtsgültigkeit der Verordnung zu entscheiden. Daß das Überschreiten der gesetzlichen Verordnungsermächtigung zugleich eine mittelbare Verfassungsverletzung, etwa des Art. 3 BV, darstellen könne, habe bei der Prüfung einer Rechtsnorm am Maßstab der Verfassung im Rahmen einer Vorlage gemäß Art. 65, 92 BV und Art. 2 Nr. 5, Art. 44f. VfGHG außer Betracht zu bleiben. Die Vorlage sei zudem unbegründet. Die beanstandete Vorschrift habe schon im Art. 44 Abs. 3 Nr. 2, jedenfalls aber im Art. 44 Abs. 3 Nr. 4 LStVG eine ausreichende Ermächtigung.

II.

Nach Art. 65 BV entscheidet der Verfassungsgerichtshof über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen. Der Art. 92 BV bestimmt, daß der Richter die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs herbeizuführen hat, wenn er ein Gesetz für verfassungswidrig hält.

Der Begriff des Gesetzes wird in den Art. 65, 92 BV im materiellen Sinn gebraucht (VerfGH 5,279/283; 8,59/63; 11,60/63; 14,116/119). Er umfaßt auch Rechts-

vorschriften im Rang unter dem Gesetz (Art. 44 Abs. 1 VfGHG).

Zu diesen Vorschriften zählt auch der § 10 Abs. 1 LVVB. Er trägt nach Form und Inhalt den Charakter einer Rechtsverordnung.

Dennoch ist die Vorlage unzulässig.

Der Richter kann die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs — der über die „Verfassungsmäßigkeit“ von Rechtsnormen zu befinden hat — nicht auch dann herbeiführen, wenn eine Rechtsvorschrift nach seiner Meinung schon aus einem anderen Grund als wegen Verstoßes gegen die Verfassung der Rechtswirksamkeit entbehrt. Ist er der Auffassung, daß sie aus einem solchen Grund ungültig ist (z. B. weil sie nicht ordnungsgemäß verkündet worden ist oder weil eine Rechtsverordnung die Grenzen der gesetzlichen Ermächtigung überschreitet), so hat er das selbst in eigener Zuständigkeit in der von ihm zu treffenden Entscheidung festzustellen. Dabei hat nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs außer Betracht zu bleiben, daß der Verstoß gegen eine unter dem Verfassungsrecht stehende Norm, der bereits die Ungültigkeit der Vorschrift zur Folge hat, unter Umständen zugleich eine mittelbare Verletzung eines Verfassungsgrundsatzes darstellen kann (VerfGH 8,59/66; 12,10/12; 14,116/119; 16,76/80; vgl. auch StGH Baden-Württemberg ESVGH 19,133 Leitsatz 2).

Das Amtsgericht vertritt in dem Vorlagebeschluß die Auffassung, daß das Verbot des § 10 Abs. 1 LVVB durch die gesetzliche Ermächtigung des Art. 44 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 LStVG, die eng auszulegen sei, nicht gedeckt sei. Hierüber zu befinden, obliegt aber nach den oben dargelegten Grundsätzen dem Amtsgericht selbst.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 23 Abs. 1 VfGHG).

gez. Dr. Meder	Hefele	Dr. Grube
gez. Barth	Dr. Domcke	Dr. Werner
gez. Dr. Preißler	Dr. Schmidt	Merz

